

György KISS

GRÜNDUNG DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFS UND ÄNDERUNG DER VERWALTUNG DES JUSTIZWESENS

I. Ich werde ein Rechtsinstitut darstellen, die eine ziemlich scharfe Debatte ausgelöst hat, und zwar über die Wiedereinführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Ungarn ist diese Lösung nicht unbekannt, seine Vorgeschichte reicht auf das 19. Jahrhundert zurück. 1883 trat das Gesetz über das Finanzverwaltungsgericht in Kraft,¹ welches im Jahr 1896 durch das Gesetz über das ungarische Königliche Verwaltungsgericht² ersetzt wurde. Dieses letztere kann auch als ein komplexes Gesetz über öffentlich-rechtliche Rechtspflege bezeichnet werden, da es sowohl materiell rechtliche als auch verfahrensrechtliche Bestimmungen enthielt. 1907 wurde dieses Gesetz durch das Gesetz über die Kompetenzgerichte ergänzt,³ das im Jahr 1928 modifiziert wurde.⁴

Das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit funktionierte ganz bis 1949, als die Verwaltungsgerichte und die Kompetenzgerichte abgeschafft wurden.⁵ Im Zusammenhang mit ihrer Abschaffung zitiere ich die Begründung für den Regierungsvorschlag. Demnach, „[...]war die ungarische Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrer Bindung an Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Rechtsanwendung durch ein gewisses Maß an Starrheit gekennzeichnet, was in vielen Fällen der sich rasch vollzogenen und auch gegenwärtig laufenden schnellen Entwicklung in Ungarn nicht entsprach und in mehreren Fällen sogar die sich auf die Verwirklichung bestimmter staatlicher Ziele gerichtete Bestrebungen der Volksdemokratie hinderte.“⁶ Dazu fügt Professor Herbert Küpper hinzu, dass nach der neuen Doktrin „der Staat nicht auf der Gewaltenteilung beruhe, sondern auf der Einheit der Gewalt“. Die Rechtsstaatlichkeit wurde von der offiziellen Ideologie als ein ausgesprochen negatives Phänomen angesehen. Nach dieser Denkweise war die gerichtliche Kontrolle staatlicher Organe ein regimewidriges Element. Darüber hinaus war es politisch nicht wünschenswert, dass ein Bürger die Behörden beim historisch notwendigen Aufbau des Sozialismus mit seinem Bestehen auf seine subjektiven Rechte „belästigen“ könne.⁷

Das Rechtsinstitut der Bestreitung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden wurde allerdings später zurückgegeben. Im Jahr 1957 wurde das Gesetz über die allgemeinen Regeln der Verwaltungsverfahren in Kraft getreten.⁸ Dementsprechend hat die Zivilprozessordnung in bestimmten Elementen verändert.⁹ Im Jahre 1972 hat die Zivilprozessordnung mit einem neuen Kapitel erweitert: die Titel des Kapitels war *Klagen gegen Verwaltungsentscheidungen*. Das Verwaltungsverfahren war grundlegend ein Zivilprozess.¹⁰ Der nächste wichtige Schritt in der Entwicklung von Verwaltungsverfahren war die Verfassungsänderung von 1989.¹¹ Gemäß Artikel 57 Abs. 5 „In der Republik Ungarn kann jeder entsprechend den Bestimmungen in den Gesetzen gegen jede gerichtliche, Staatsverwaltungs- oder andere behördliche Entscheidung, die sein Recht oder berechtigtes Interesse verletzen, von einem Rechtsmittel Gebrauch machen“. Diese Regel hat an sich einen wichtigen Durchbruch, aber weder das Verfahren noch die gerichtliche Organisation hat sich nicht verändert. Zu dieser Zeit und später hat sich eine hochwertige wissenschaftliche Diskussion über Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit entfaltet,¹² aber der rechtliche Umfang ist fast unverändert geblieben. Abgesehen von weiteren details, ist es angebracht, das Jahr 2013 zu analysieren. Ab 1. Januar 2013 wurden das Hauptstädtische Arbeitsgericht als selbständiges Gericht sowie das Kollegium für Verwaltungsstreitsachen des Hauptstädtischen Landgerichts abgeschafft, und sie funktionierten als Hauptstädtisches Verwaltungs- und Arbeitsgericht weiter. Die Rechtsnachfolger der Arbeitsgerichte sind die Verwaltungs- und Arbeitsgerichte, die in erster Instanz in Angelegenheiten zur gerichtlichen Revision von Verwaltungsbeschlüssen, in Angelegenheiten, die sich aus einem Arbeitsverhältnis und einem dem Arbeitsverhältnis ähnlichen Rechtsverhältnis ergeben, sowie in sonstigen Sachen, die per Gesetz in ihre sachlichen Zuständigkeit verwiesen werden, vorgehen.

Die Begründung für das Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gerichte unterstreicht, dass das Gesetz das Arbeitsgericht als Sondergericht aufrecht zu erhalten wünscht und auch Verwaltungsgerichte als Sondergerichte innerhalb der Gerichtsorganisation einrichtet, und sie mit dem Arbeitsgericht in einer Organisations-

einheit funktionieren lässt. Darüber hinaus richtet das Gesetz Verwaltungsgerichte als Sondergerichte innerhalb der Gerichtsorganisation ein, und zwar diese mit den Arbeitsgerichten in einer Organisationseinheit arbeitend. Die Schaffung einer gemeinsamen Organisationseinheit ist dadurch gerechtfertigt, dass die Arbeitsgerichte auf der örtlichen Gerichtsebene auch derzeit zum Teil als Verwaltungsgerichte vorgehen, sie beurteilen wegen der Revision von Sozialversicherungsbeschlüssen eingereichte Klagen.

II. Ich erachtete diese historische Einführung für notwendig, denn ich wollte die Tatsache rechtfertigen, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit als solche im ungarischen Recht auch früher existiert hat. Die gegenwärtige Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dennoch neu. Meines Erachtens wurde das Gesetz über die Verwaltungsgerichte durch zwei andere Rechtsnormen vorbereitet. Die eine ist das Gesetz über die allgemeine Verwaltungsordnung¹³, die andere ist das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsordnung.¹⁴ Ich möchte die folgenden Begriffe aus diesen Gesetzen hervorheben. Die ersten beiden sind die Begriffe „*behördliche Sache*“ und „*Behörde*“ aus dem Gesetz über die allgemeine Verwaltungsordnung. Die Definition der behördlichen Sache ist das folgende: „*Von einer Sache im Sinne dieses Gesetzes spricht man, wenn die Behörde mit ihrer Entscheidung bei der Erledigung der Sache Rechte oder Pflichten von Parteien bestimmt, einen Rechtsstreit von Parteien entscheidet, die Rechtsverletzung einer Partei feststellt, Tatsachen, einen Zustand oder Daten (im Weiteren zusammen: Daten) nachweist oder ein Register führt bzw. ihre dieses berührende Entscheidung durchsetzt.*“¹⁵ Der Begriff Behörde wird durch das Gesetz wie folgt definiert: „*Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Organe, Organisationen oder Personen, die ein Gesetz, eine Regierungsverordnung oder in einer behördlichen Sache der Kommunalbehörde eine Gemeindeverordnung zur Ausübung behördlicher Befugnisse berechtigt oder eine Rechtsnorm zur Ausübung der behördlichen Befugnisse bestimmt. Behörden dürfen die in ihre sachliche Zuständigkeit fallenden Sachen nicht entzogen werden.*“¹⁶ Der dritte Begriff ist die „*Verwaltungsstreitsache*“, die im Gesetz über die Verwaltungsgerichtsordnung geregelt ist. Dementsprechend „*ist Gegenstand von Verwaltungsstreitsachen die Rechtmäßigkeit von Handlungen oder der Unterlassung von Handlungen von Verwaltungsstellen, die auf die Änderung der Rechtslage von durch das Verwaltungsrecht geregelten oder dadurch betroffenen Rechtssubjekten gerichtet sind (nachstehend zusammen „Verwaltungstätigkeit“).* Als Verwaltungsstreitsachen gelten auch Streitsachen im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und Verwaltungsvertragsverhältnissen“¹⁷ Aufgrund des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsordnung kann festgestellt werden, dass es schon immer die Aufgabe der Gerichte gewesen ist, einen effektiven Rechtsschutz gegen eine durch eine Verwaltungstätigkeit verwirklichte Rechtsverletzung – im Falle eines darauf gerichteten begründeten Antrags – zu gewähren. Es ist außerordentlich wichtig zu betonen, dass der Gesetzgeber statt der erschöpfenden Auflistung der konkreten Verwaltungsentscheidungen die Verwendung der Generalklauseln geregelt hat. Die Auflistung hatte bereits in dem ungarischen Königlichen Verwaltungsgerichtsgesetz einen wesentlichen Nachteil, und später diese Lösung hat auch manche Schwierigkeiten während der Anwendung der Zivilprozessordnung verursacht. Es sollte angemerkt werden, dass die Flexibilität der Generalklausel auch Gefahren einbegriffen kann. Zum Beispiel durch der übermäßige Verlängerung dieser Begriffsbestimmung.

III. Vor diesem Hintergrund entschied die Regierung, dass gesetzliche Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung von Verwaltungsgerichten und den Status von Verwaltungsrichtern vorgesehen werden sollen. Ausgangspunkt ist Artikel 25 Abs. 1 des Grundgesetzes: Die Gerichte versehen eine Tätigkeit bei der Rechtsprechung. Gerichte sind die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte. Aber Artikel 26 des Grundgesetzes nennt jedoch nur „*Richter*“. Laut Absatz 1: „*Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen und dürfen bei ihrer Gerichtstätigkeit nicht angewiesen werden.*“ In diesem Zusammenhang muss ich auf Paragraph 64 hindeuten: Der Verwaltungsrichter ist Mitglied der einheitlichen Richterschaft. In der Einleitung sagte ich, dass ich vorhabe, ein Rechtsinstitut vorzustellen, die eine scharfe Debatte ausgelöst hat. Wieso kann die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein heikles Thema darstellen? Ich werde die politische Debatte nicht berühren, aber die fachlichen Argumente und Gegenargumente werden von mir erörtert. Die sensiblen Punkte der Verwaltungsgerichtsbarkeit können grundsätzlich zwei Bereiche sein. Der eine ist die Verwaltung von Verwaltungsgerichten, und der andere ist die Verwaltungsqualifikationsanforderung an Verwaltungsrichter. Bevor ich mit der Analyse dieser Probleme

anfangs, möchte ich kurz die Organisationsstruktur der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschreiben. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist mehrstufig. An der Spitze der Organisation steht das Oberverwaltungsgericht, worunter die regionalen Gerichtshöfe tätig sind. Die Verwaltungsgerichtshöfe gehen ausschließlich erstinstanzlich vor, demgegenüber verfügt das Oberverwaltungsgericht teilweise über Rechtsmittelkompetenz (Berufung und Revision), teilweise kann es erstinstanzlich vorgehen, was gleichzeitig auch die letzte Instanz bedeutet. Letzteres umfasst die folgenden Fälle: die wahlbezogene Beschwerde, Beschwerde in Zusammenhang mit der Versammlungsfreiheit. Die Einstufung der Verwaltungsgerichtshöfe entspricht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Gerichtshof, das Oberverwaltungsgericht entsteht auf derselben Ebene wie die Kurie (Kúria). Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts und der Präsident der Kurie sind Personen des gleichen Status, die beide auf Vorschlag des Präsidenten der Republik vom Parlament für zwei Jahre mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden.



Quelle: Napi.hu

IV. Es gibt jedoch einen wesentlichen Unterschied bei der Verwaltung der Gerichte hinsichtlich der Verwaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Im Sinne des Grundgesetzes werden die zentralen Aufgaben der Verwaltung der ordentlichen Gerichte vom Präsidenten der Landesgerichtsbehörde versehen (OBH).¹⁸ Der Landesrichterrat (OBT) beaufsichtigt die zentrale Verwaltung der ordentlichen Gerichte.¹⁹ Der Landesrichterrat bzw. andere Organe der richterlichen Selbstverwaltung wirken bei der Verwaltung der Gerichte mit. Der Präsident der Landesgerichtsbehörde wird unter den Richtern auf Vorschlag des Staatspräsidenten vom Parlament für neun Jahre gewählt. Zur Wahl des Präsidenten der Landesgerichtsbehörde ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Parlamentsabgeordneten erforderlich. Mitglied des Landesrichterrates ist der Präsident der Kurie; seine weiteren Mitglieder werden den Festlegungen in einem Schwerpunktgesetz entsprechend von den Richtern gewählt. Der Landesrichterrat besteht aus 15 Richtern. Seine Mitglieder sind der Präsident der Kuria sowie 14 Richter, die ein Gremium delegierter Richter mit geheimer Wahl wählt. Man kann deutlich sehen, dass das Grundgesetz ein eigenartiges internes Verwaltungs- und Kontrollsystem geschaffen hat. In dieser Hinsicht ist es wesentlich, dass die Befugnisse des Präsidenten der Landesgerichtsbehörde im Bereich der allgemeinen, mit Haushalt und Bildung zusammenhängenden, sowie

insbesondere Personalfragen betreffenden Verwaltung recht breit sind. Im Vergleich dazu ist der Landesrichterrat das Aufsichtsgremium der zentralen Verwaltung der Gerichte. Der Landesrichterrat ist über seine Aufsichtsaufgaben auch an der Verwaltung der Gerichte beteiligt. Der Umfang der Befugnisse des Landesrichterrates ist sehr breit, er reicht von der Feststellung über die Meinungsäußerung bis zum Bestätigungsrecht. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber ein ziemlich kompliziertes internes Verwaltungs- und internes Kontrollsystem geschaffen hat. Da beiden Organen – der Behörde und dem Rat – starke Befugnisse durch das Gesetz eingeräumt werden, kann es leicht zum schlechten Funktionieren, zu Spannungsverhältnissen oder sogar zu einer Pattsituation kommen, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht selten der Fall war. Meines Erachtens hat diese Konstruktion einen Schwachpunkt: namentlich die Verantwortlichkeit, genauer die Mangel der Verantwortlichkeit.

Daher unter anderem, die Verwaltung von Verwaltungsgerichten beruht auf völlig anderen Grundlagen. Das Verwaltungsgerichtsgesetz sieht vor, dass der Justizminister im Rahmen seiner Verantwortung für die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte die in diesem Gesetz festgelegten gerichtlichen Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Die Verwaltung durch den Minister stellt somit eine externe Verwaltung dar, der Minister hat jedoch sowohl die gerichtliche als auch die richterliche Unabhängigkeit zu berücksichtigen. Dementsprechend besteht eine der wesentlichen Einschränkungen der externen Verwaltung darin, dass der Minister nicht befugt ist, verbindliche Verfahrensordnung für die Verwaltungsgerichte zu schaffen, eine Empfehlung auszugeben und Beschlüsse zu fassen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Weiterhin ist es auch wesentlich, dass der Minister seine Verwaltungsbefugnisse unter der Mitwirkung der gerichtlichen Selbstverwaltungsorgane wahrnimmt, und auch die Leiter der Gerichte spielen eine wichtige Rolle in der Verwaltung. Unter den Selbstverwaltungsorganen spielt der Landesrichterrat für Verwaltung eine hervorragende Rolle, der ein beratendes, prüfendes und Entscheidungsgremium von Verwaltungsrichtern ist. Eine angebrachte Kritik an der externen Direktion/Verwaltung von Verwaltungsgerichten bezieht sich auf die Funktionen der Verwaltungsgerichte. Verwaltungsgerichte sind für die rechtliche Kontrolle der Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung zuständig, zu denen auch die Tätigkeit der Regierung gehört. Der Justizminister ist ein Regierungsmitglied. Es stellt sich die Frage, wie dies mit dem Prinzip der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Gerichte vereinbar ist. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Minister die Verwaltungsgerichte nicht leitet, nicht führt, sondern verwaltet. Einige seiner Entscheidungen werden von den Leitern der Gerichte vorbereitet, der andere Teil wird gemeinsam mit der Gerichtsorganisation ausgeübt. Die Verwaltung hat keinen Einfluss auf den Inhalt einzelner richterlicher Entscheidungen und hat mit ihnen auch nichts zu tun, so wie bei den ordentlichen Gerichten der Präsident der Landesgerichtsbehörde keinen derartigen Einfluss haben kann. Im Übrigen sind Verwaltungsaufgaben für Gerichte auch bisher durch einen Minister wahrgenommen worden. Gemäß der Rechtsvorschrift über die Pflichten und Befugnisse der Regierungsmitglieder bereitet der Minister im Rahmen seiner Verantwortung für die Justiz die Rechtsvorschriften über die Gerichtsorganisation, die Rechtsstellung der Richter und der Justizbediensteten, ihr Dienstverhältnis, über die Gerichtsverwaltung und die Geschäftsordnung, das Schiedsverfahren, die gerichtliche Vollstreckung und die Vollstreckungsorgane der Gerichte, über die Notare, die Rechtsanwälte, die Justitiare, die Gerichtssachverständigen und die juristische Fachprüfung vor.

V. Schließlich möchte ich noch auf die Anforderungen für Verwaltungsrichter eingehen. Vor allem muss wieder festgehalten werden: Der Verwaltungsrichter ist Mitglied der einheitlichen Richterschaft. Folglich gibt es keinen gesonderten Verwaltungsrichterstatus. Gleichzeitig schreibt das Gesetz bestimmte spezielle Anforderungen vor. Dementsprechend kann derjenige als Verwaltungsrichter – zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen – ernannt werden, der über herausragende verwaltungsrechtliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt. Diese Erfahrung kann unter anderem als Richter, Justizbediensteter, Verfassungsrichter oder sogar als Rechtsanwalt, Justitiar erworben werden, und dazu zählt natürlich die ehemalige Tätigkeit eines behördlichen Rechtsanwenders. Ich betone dies, weil es Gerüchte gegeben hat, dass anstelle der derzeitig tätigen Verwaltungsrichter die Regierung unterstützende „Parteisoldaten“ aus der Verwaltung kämen. In diesem Zusammenhang habe ich zwei Be-

merkungen. Man muss sich um die neuen Verwaltungsrichterstellen bewerben, die Ergebnisse der Bewerbungen, die Reihenfolge werden von den Körperschaften der Gerichte beurteilt und an den Minister weitergeleitet. Sollte der Minister anderwärtig entscheiden, so muss seine Entscheidung begründet werden. Ich habe keinen Grund zu der Annahme, dass die richterlichen Körperschaften nicht anhand objektiver Kriterien entscheiden würden. Meine zweite Bemerkung ist, dass die neuen Verwaltungsgerichte keine Rechtsnachfolger der Verwaltungs- und Arbeitsgerichte sind. Daher hat der Gesetzgeber die Lösung gewählt, dass alle Richter, die ihre Posten in der neuen Organisation der Verwaltungsrichter beantragen, übernommen werden. Lassen Sie mich zum Schluss eine Anmerkung zu der Beziehung zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und Rechtsstaatlichkeit machen. Die Idee der Rechtsstaatlichkeit ist ziemlich alt, hat viele Prüfungen erlebt und nicht wenige Interpretationsversuche über sie sind bekannt. Für mich ist die Feststellung von *Henry of Bracton* – ein zur Zeit von *Heinrich III.* tätiger Richter – maßgebend: „*The king himself ought to be subject to God and the law, because law makes him king.*“ („*Der König selbst sollte Gott und dem Gesetz unterworfen sein, denn das Gesetz macht ihn zum König.*“)²⁰

Endnoten

- 1 Gesetz Nr. XLIII von 1883 über das Finanzverwaltungsgericht.
- 2 Gesetz Nr. XXVI von 1896 über das ungarische Königliche Verwaltungsgericht.
- 3 Gesetz Nr. LXI von 1907 über die Kompetenzgerichte.
- 4 Gesetz Nr. XLIII von 1928 über die Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung der Organisation des Kompetenzgerichts.
- 5 Gesetz Nr. II von 1949 über die Abschaffung des Verwaltungsgerichts.
- 6 Begründung des Gesetzes über Abschaffung des Verwaltungsgerichts – im zweiten Absatz.
- 7 Küpper, Herbert: Verwandelte Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ungarn, MTA Law Working Papers 2014/59, <http://jog.tk.mta.hu/mtalwp>, S. 4.
- 8 Gesetz Nr. IV von 1957 über die allgemeinen Regeln der Verwaltungsverfahren.
- 9 Das Nr. Gesetz III über die Zivilprozessordnung hat im Jahre 1952 in Kraft getreten.
- 10 Kapitel XX §§ 324-341.
- 11 Gesetz Nr. XXXI von 1989 über die Änderung der Verfassung.
- 12 Siehe ua. László Trócsányi: Theoretische Fragen von Verfassungsgerichtsbarkeit, Magyar Tudomány Akadémia Államtudományi Kutatások Programirodája, Budapest, 1990, Seiten 253.; ders. Die Organisation und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit in einigen europäischen Ländern, Magyar Tudomány Akadémia Államtudományi Kutatások Programirodája, Budapest, 1988., Seiten 358.; András Patyi: Modelle unserer Verwaltungsgerichtsbarkeit, Budapest, Logod Bt., 2002., Seiten 243.; Tibor Csiba: Einige neuralgische Punkte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Magyar Közigazgatás, 2002/10, S. 582-592. István Stipta: Eine Botschaft aus der Vergangenheit: Selbstständige Verwaltungsgerichtsbarkeit. Magyar Jog, 2010, S. 334-338.; András Zs. Varga – Johanna Fröhlich (Hrsg.): Gemeinwohlschutz. Vergangenheit und Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Pázmány Péter Katolikus Egyetem Jog és Államtudományi Kar – Közigazgatási- és Igazságügyi Minisztérium, Budapest, 2011. Seiten 136.
- 13 Gesetz Nr. CL von 2016 über die allgemeine Verwaltungsordnung.
- 14 Gesetz Nr. I von 2017 über die Verwaltungsgerichtsordnung.
- 15 § 7 Gesetz Nr. CL von 2016 über die allgemeine Verwaltungsordnung.
- 16 § 9 Gesetz Nr. CL von 2016 über die allgemeine Verwaltungsordnung.
- 17 § 4 Abs. 1 Gesetz Nr. I von 2017 über die Verwaltungsgerichtsordnung.
- 18 §§ 65-77/A Gesetz Nr. CLXI von 2011 über die Organisation und Verwaltung der Gerichte.
- 19 §§ 88-113 Gesetz Nr. CLXI von 2011 über die Organisation und Verwaltung der Gerichte.
- 20 George E. Woodbrine [Thorne E. Samuel] (ed.): *Bracton de legibus et consuetudinibus Angliae*, Vol 2., Page 33, New Haven: Yale University Press, London: Humphrey Milford, Oxford University Press, MDCCCXV.

Prof. Dr. György KISS ist seit 2018 Leiter der Doktoratschule Verwaltungswissenschaft an der Universität für Öffentlichen Dienst. Seit 2016 ist er korrespondierendes Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Zwischen 2014 und 2018 war er Dekan der Fakultät für Staatswissenschaften und Öffentliche Verwaltung. 2008 erwarb er den DSc-Titel der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Seit 1977 unterrichtet er am Lehrstuhl für Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs. Zwischen 1993 und 1999 war er Hauptabteilungsleiter im Arbeitsministerium. Forschungsschwerpunkte: individuelles und kollektives Arbeitsrecht, öffentlicher Dienst. Auszeichnungen, Stipendien: 1989–1990 Forschungsstipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung, 1999–2000 Széchenyi-Professorstipendiat, 2013: Akademie-Preis für die Monographie „Kollision der Grundrechte im Arbeitsrecht“, 2013: Pro Iure Laboris (Preis der Ungarischen Gesellschaft für Arbeitsrecht). Funktionen: seit 2005 ist er Mitglied des 'European Labour Law Network', seit 2009 ist er Direktor des Instituts für Internationales und Vergleichendes Arbeitsrecht, zwischen 2011 und 2017 war er Mitglied der Doktoratsrates der Ungarischen Akademie der Wissenschaften weiterhin zwischen 2014 und 2018 war er Präsident der Ungarischen Gesellschaft für Arbeitsrecht.

